

Graz, 30.10.2019
SI/SIC

Sonder-Rundschreiben

Neuerungen bei Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung

Durch die Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie kommt es ab 1.1.2020 zu einer wesentlichen Änderung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen. Bisher war die Abgabe einer zusammenfassenden Meldung nur eine formale Voraussetzung, bei deren Fehlen die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung nach der Rechtsprechung des EuGH nicht versagt werden durfte. Ab 1.1.2020 ist die Abgabe einer zusammenfassenden Meldung jedoch nun auch materiellrechtliche Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen. Wird diese nicht korrekt abgegeben, führt dies zur Umsatzsteuerpflicht dieser Umsätze! Was bedeutet nun die korrekte Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung?

Der Unternehmer hat gem. Art 21 UStG bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Zusammenfassende Meldung abzugeben. Der Meldezeitraum ist bei innergemeinschaftlichen Lieferungen der Monat, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch der Folge-Monat der Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung.

Bsp 1.: Warenlieferung im Oktober, Rechnungsausstellung im Oktober: Die Abgabe einer ZM hat für den Meldezeitraum Oktober bis 30.11. zu erfolgen.

Bsp 2: Rechnungsausstellung im Oktober, Warenlieferung schon im August: die ZM muss spätestens für den Meldezeitraum September bis 31.10. abgegeben werden.

In der Zusammenfassenden Meldung muss auch eine gültige UID Nummer des Abnehmers angegeben werden. Ist die UID Nummer des Kunden nicht gültig, kann es auch deshalb zur Steuerpflicht dieser Umsätze kommen. Daher ist eine vorangehende Absprache mit dem jeweiligen Kunden und eine Überprüfung der UID-Nummer nötig!

Weiters werden für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen Belegnachweise verlangt, in denen der Lieferer nachweist, dass Waren tatsächlich ins übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt sind.

Ab 01.01.2020 wird widerlegbar vermutet, dass es sich um eine grenzüberschreitende Warenbewegung einer innergemeinschaftlichen Lieferung handelt, wenn

- a) der Unternehmer mindestens zwei einander nicht widersprechende, voneinander unabhängige Nachweise besitzt, z.B. einen CMR-Frachtbrief und eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände.
- b) der Unternehmer nur einen der oben genannten Nachweise und zusätzlich einen nicht widersprechenden Nachweis besitzt, wie z.B. eine Versicherungspolize für den Warentransport, Bestätigungen von öffentlicher Stelle (z.B. Notar) sowie Quittungen eines Lagerinhabers über die Lagerung der Gegenstände.

Sollte die Ware vom Kunden selbst abgeholt werden, benötigt man eine schriftliche Erklärung des Erwerbers, dass er die Waren ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert.

Auch für Leistungen an Unternehmer oder nichtunternehmerisch juristische Personen im EU-Ausland sind grundsätzlich zusammenfassende Meldungen abzugeben. Bei sonstigen Leistungen ist der Meldezeitraum jener Monat, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wird. Bsp.: Leistung im Oktober, Rechnungsausstellung November: Meldezeitraum Oktober, die Abgabefrist der ZM endet am 31.11.

Beiliegend finden Sie zwei Formularvorlagen. Wenn wir die Buchhaltung für Sie führen, so bitten wir Sie, uns bei Vorliegen von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Leistungen, das entsprechende Formular ausgefüllt bis zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat zu übermitteln, damit wir einen reibungslosen Ablauf von Zusammenfassenden Meldungen ab 1.1.2020 gewährleisten können. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bitten wir Sie uns den Liefermonat zu melden; bei innergemeinschaftliche Leistungen den Monat der Leistungserbringung.

Mit freundlichen Grüßen
Hans-M. Slawitsch